

Wein - aktuell

Ausgabe 1/22 im Januar 2022

Т	Save the date: Branchentreff 2022	
	Regionales Ahr: Bürokratie behindert Spenden	1
	Baden: Weinbauverband mit neuem Geschäftsführer	2
Н	Deutschland ProWein 2022: Neuer Termin Weinbestände Eiswein-Lese Werbung mit "klimaneutral" "Glen" nur für Whisky aus Schottland Trinkwasserverordnung: Aufbereitungsstoffe und Desinfektionsverfahren Schadensausgleich wegen Abdrift	2
E	Bayerische Blutwurz nur aus Bayern Neue Preisangabenverordnung Unverzüglichkeit von Veröffentlichungen gem. § 40 Abs. 1a LFGB Änderung des Pauschalsteuersatzes Agrar-Klimaziele belasten vor allem kleine Erzeuger Kaffeekirsche als Novel Food zugelassen Pro-Kopf-Konsum von Sekt und Co. gesunken Weinmarkt-Statistiken 2021/2022 erschienen Färber Vorsitzender des Landwirtschaftsausschusses	
M	Brüssel EU: CMC auch für Roséwein Neue Bioverordnung EU: Frankreich hat Präsidentschaft übernommen EU: Malteserin Metsola neue Parlamentspräsidentin	6
Ε	EU-Länder Frankreich: St. Emilion – Klassifizierung verliert Mitglied Frankreich: Loire mit kleinerer Ernte Frankreich: Champagner wieder stark Irland: Mindestpreis für Alkohol	7
N	Drittländer Großbritannien: Nach Brexit –Sekt im Pintformat Russland: Umgang mit neuen Etikettierungsvorschriften	7
	Verschiedenes Bundesarbeitsgericht bewertet die AU-Bescheinigung neu Jeder vierte Job in der Gastronomie weg Führerschein-Umtauschfrist verlängert	8
	Termine	9

Bundesverband der Deutschen Weinkellereien e.V.

GF Peter Rotthaus Telefon (0651) 9777-950 Telefax:(0651) 9777-955

Bürositz:

Herzogenbuscher Str.12

54292 Trier

Sekretariat: Mona Krawczyk Telefon: (0651) 9777-202 Telefax: (0651) 9777-965

bvw@bundesverband-weinkellereien.de

krawczyk@bundesverband-weinkellereien.de

Save the date: Branchentreff 2022

Auch in diesem Jahr werden der Bundesverband und die IHK Trier ihren Branchentreff durchführen. Termin für die Veranstaltung in Trier, die hoffentlich dann wieder in Präsenz stattfinden kann, ist **Freitag der 08. Juli 2022** am Vormittag. Inhalte und Einladung erfolgen rechtzeitig, wir bitten Sie aber bereits jetzt, den Termin vorzumerken!

Regionales

Ahr: Bürokratie behindert Spenden

Nach der überwältigenden Spendenbereitschaft der Weinbranche für flutgeschädigte Winzer an der Ahr gestaltet sich nun die Auszahlung der eingegangenen Spenden als schwierig. Grund dafür sind unterschiedliche Rechtsauslegungen, die aktuell diskutiert werden. Im Zentrum dessen steht der Umstand, dass zwar Privatpersonen, aber keine Betriebe – wie z.B. Weingüter – Spenden empfangen dürfen. Stein des Anstoßes ist ein 17-seitiger Erlass des Mainzer Finanzministeriums, das als Landesfinanzbehörde für die Katastrophenregion zuständig ist und welcher im Juli auf den Weg gebracht wurde. Statt die Auszahlung der Spenden zu vereinfachen, sorgt eine Passage aus der Zusammenfassung des Erlasses für das genaue Gegenteil: »Unterstützungsleistungen zugunsten geschädigter Unternehmerinnen und Unternehmer sind insoweit ausgeschlossen, als sie nicht den privaten, sondern den betrieblichen Schaden betreffen«, so der Wortlaut.

Baden: Weinbauverband mit neuem Geschäftsführer

Zum 1. Januar 2022 hat der langjährige Geschäftsführer des Badischen Weinbauverbandes Peter Wohlfarth sein Amt an seinen bisherigen Stellvertreter Holger Klein übergeben. Wohlfarth war seit 2006 als Geschäftsführer in Baden tätig und geht zum März 2022 in den Ruhestand.

Deutschland

ProWein 2022: Neuer Termin

Die Messe Düsseldorf verschiebt die ProWein in Abstimmung mit den beteiligten Partnern und Verbänden auf den 15. bis 17. Mai 2022. Angesichts des aktuell hohen Infektionsgeschehens und der sich schnell ausbreitenden Omikron-Variante ist die Veranstaltung zum ursprünglich geplanten Zeitraum vom 27. bis zum 29. März 2022 nicht mehr haltbar. Die Messeverschiebung in den Frühsommer ist daher für alle Beteiligten am sinnvollsten. Die Messe erwartet dann nicht nur ein abgeschwächtes Infektionsgeschehen, sondern auch mehr Personen, die einreisen und teilnehmen können. "Die ausstellenden Unternehmen sowie die Besucherinnen und Besucher können so in einer deutlich weniger durch Covid-19 geprägte Lage ihren Geschäften nachgehen." Weitere Informationen zur ProWein unter www.prowein.de.

Weinbestände

Nach Angaben des Bundesamts für Statistik beliefen sich die Weinbestände insgesamt zum 31. Juli 2021 auf 11,5 Mio. hl. Dies entspricht einer Abnahme der Weinbestände um -5,2 Prozent zum Vorjahreszeitraum. 19,5 Prozent der diesjährigen Weinbestände sind Schaumwein (2,3 Mio. hl). Demnach sind die Schaumweinbestände innerhalb eines Jahres um 10,8 Prozent gesunken. 62,2 Prozent der Weinbestände stellen Weißwein dar (7,2 Mio. hl). Damit haben sich die Weißweinbestände verglichen zur Vorjahresperiode um -2,6 Prozent vermindert. Die Rotweinbestände beliefen sich auf 4,4 Mio. hl, was einem Rückgang von 9,2 Prozent entspricht. 50,3 Prozent der Weinbestände (5,8 Mio. hl) behält der Handel vor. Damit sind die Weinbestände beim Handel verglichen zur Vorjahresperiode um -3,3 Prozent gesunken. Knapp 72 Prozent der Weinbestände beim Handel sind Weißwein. Die Weinbestände bei den Erzeugern beliefen sich auf 5,7 Mio. hl, was einem Rückgang von -7,1 Prozent verglichen zum Wirtschaftsjahr 2020 entspricht. Die Bestände an Rot- und Weißweinen beim Erzeuger sind in etwa gleich aufgeteilt (WW 53, RW 47 Prozent). Der Großteil der Weinbestände in Deutschland besteht aus Weinen deutscher Herkunft (70,5 Prozent, bzw. 8,1 Mio. hl). Damit sind die Bestände an Wein aus Deutschland um knapp 4 Prozent zum Vorjahr gesunken. Die Bestände an Weinen aus EU-Ländern und Drittländern nahm im gleichen Zeitraum um 7 bzw. 15 Prozent ab, auf 3,0 Mio. hl bzw. 0,4 Mio. hl. (DWV)

Eiswein-Lese

Ein Kälteeinbruch kurz vor Weihnachten hat Winzern an der Nahe, an der Mosel und in Franken die ersten Eisweine dieses Winters ins Fass gebracht. In Sommerhausen am Main wurde die letzte Ernte des Jahres 2021 mit etwa 150 Liter der Weinspezialität eingebracht. Der erste Eiswein des Winters wurde in Bad Kreuznach-Bosenheim an der Nahe gelesen. Die Trauben hatten den hohen Wert von 142 Grad Oechsle. Im Anbaugebiet Mosel konnte unter anderem in der Gemeinde Erden Eiswein gelesen werden. Insgesamt verspricht die im Vergleich zu den Vorjahren frühzeitige Eisweinlese mit sehr gesundem Lesegut qualitativ hochwertige Eisweinspezialitäten. Für diesen Winter haben 152 Betriebe in Rheinland-Pfalz eine Gesamtfläche von rund 107 Hektar für eine mögliche Eiswein-Lese angemeldet. Im Vorjahr waren es nur 93 Betriebe mit zusammen 72 Hektar.

Werbung mit "klimaneutral"

Wir hatten bereits über ein Urteil des OLG Hamm zu Werbung mit der allgemeinen Aussage "CO₂ Reduziert" berichtet (vgl. Wein aktuell 10/2021). Nun gibt es eine weitere Entscheidung zur Aussage "klimaneutral". Das Landgericht (LG) Konstanz hat (Az.: 7 O 6/21 KfH vom 19.11.2021) entschieden, dass in einer Werbung darüber aufgeklärt werden muss, ob das werbende Unternehmen zumindest teilweise – durch eigene Energieeinsparungen im Betrieb oder durch Einsatz regenerativer Energien – zur Verringerung der CO2-Emmissionen beiträgt oder ob es allein CO2-Zertifikate kauft, die Projekte in Schwellen- und Entwicklungsländern unterstützen, die Co2-Emissionen verringern. Das LG Konstanz begründete dies unter anderem damit, dass die Werbung mit "klimaneutral" wegen der besonderen emotionalen Werbekraft umweltbezogener Aussagen, wegen der komplexen naturwissenschaftlichen Zusammenhänge und wegen des meist nur geringen sachlichen Wissensstandes des Publikums strengen Anforderungen und weitgehenden Aufklärungspflichten unterliege.



www.prowein.com

Düsseldorf, 15. bis 17. Mai 2022

"Glen" nur für Whisky aus Schottland

Nach Jahren ist der Whisky-Streit zwischen einer schwäbischen Brennerei und dem Verband der schottischen Whisky-Produzenten entschieden. Das Hanseatische Oberlandesgericht in Hamburg wies die Berufung der Schwaben gegen ein Urteil aus der Vorinstanz (wir berichteten) zurück. Demnach verstößt die Brennerei mit der Verwendung des Namens "Glen Buchenbach" gegen die Spirituosen-Verordnung der EU. Die Scotch Whisky Association (SWA) hatte dagegen geklagt, da der Namensbestandteil "Glen" nach ihrer Ansicht eine schottische Herkunft des Whiskys suggeriere, und 2019 vor dem Landgericht Recht bekommen. "Geographische Angaben im Lebensmittelbereich sind besonders geschützt, und zwar nicht nur vor einer irreführenden Verwendung, sondern auch vor Anspielungen in den Bezeichnungen anderer Produkte", sagte das Gericht. "Für eine solche Anspielung im Sinne der Spirituosenverordnung reicht es aus, wenn man das Produkt aufgrund seiner Bezeichnung unmittelbar mit der geschützten geografischen Angabe in Verbindung bringen kann." Deshalb dürfe Whisky, der nicht aus Schottland komme, nicht als Glen bezeichnet werden. Gegen das Urteil des Oberlandesgerichts wurde den Angaben zufolge keine Revision zugelassen. Dennoch könnte dagegen beim Bundesgerichtshof Beschwerde eingelegt werden.

Trinkwasserverordnung: Aufbereitungsstoffe und Desinfektionsverfahren

Im Bundesanzeiger vom 13.12.2021 ist die Bekanntmachung der Liste der Aufbereitungsstoffe und Desinfektionsverfahren gemäß § 11 der Trinkwasserverordnung (Stand Dezember 2021) veröffentlicht worden. Die Veröffentlichung finden Sie unter: https://www.bundesanzeiger.de/pub/de/amtliche-veroeffentlichung?2

Schadensausgleich wegen Abdrift

Das Oberlandesgericht (OLG) Hamm hat in einem Urteil (Az.: 24 U 74/16 vom 18.11.2021) über die Abdrift von Pflanzenschutzmitteln von konventionell bewirtschafteten landwirtschaftlichen Flächen auf Bio-Anbauflächen entschieden. Dabei wurden die für den Abdrift Verantwortlichen zum Ausgleich von Schäden hier in Höhe von gut 10.000 € bzw. 40.000 € verurteilt. Dies wurde insbesondere damit begründet, dass dem Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme zwischen ökologischem und konventionellem Landbau als jeweils zulässige Bewirtschaftungsarten nicht genügt wurde. Die von den beiden Verurteilten für das Aufbringen gewählten Düsen – und bei einem Verurteilten zudem der verwendete (Applikations-)Druck – hätten nicht der "guten fachlichen Praxis" in der Landwirtschaft entsprochen, um eine Abdrift zu verhindern. Sie seien dem Kläger daher zum Ersatz des ihm entstandenen Schadens – vor allem zum Ausgleich des ausgefallenen Ertrags bei einem Verkauf der Pflanzen – verpflichtet.

Bayerische Blutwurz nur aus Bayern

Der Likör "Bayerische Blutwurz" darf künftig nur noch in Bayern hergestellt werden. Das Getränk wurde in das sogenannte Register der geografisch geschützten Angaben (g.g.A.) der Europäischen Union übernommen. Der aus der Blutwurz-Wurzel hergestellte Likör wird auch als Medizinprodukt eingesetzt. Begründet wird die Entscheidung für den Schutz unter anderem mit der Tradition der Spirituose. "Seit dem 17. Jahrhundert finden sich zahlreiche historische Aufzeichnungen des Getränks", heißt es in einer Mitteilung der EU-Kommission.

Neue Preisangabenverordnung

Am 28.5.2022 wird die neue Preisangabenverordnung (PAngV) in Kraft treten, sie wurde Ende 2021 verkündet. Sie sieht zahlreiche Neuregelungen vor, die auch Auswirkungen auf den Online-Handel haben werden. Zeitgleich wird die derzeit geltende PAngV außer Kraft treten. Eine wirkliche Neuerung halten vor allem die neuen Vorgaben zu Preisermäßigungen sowie die Neuregelung zur Mengeneinheit für die Angabe des Grundpreises bereit. Warenangebote müssen ab 28.5.2022 entsprechend ausgestaltet werden. Die weiteren Änderungen, die den E-Commerce betreffen, dienen überwiegend der besseren Verständlichkeit und Lesbarkeit der PAngV insgesamt und der Klarstellung im Hinblick auf die europarechtlichen Vorgaben. Auf einen Aspekt sei hier hingewiesen: Die Pflicht zur Angabe des Grundpreises wird künftig in § 4 PAngV nF geregelt. Bisher verlangt die PAngV nach § 2 Abs. 1, dass die Grundpreise in unmittelbarer Nähe des Gesamtpreises anzugeben sind. Mit diesen Anforderungen geht sie jedoch über die europäischen Vorgaben hinaus. Art. 4 Abs. 1 1 PreisangabenRL fordert hingegen nur eine Angabe des Grundpreises "unmissverständlich, klar erkennbar und gut lesbar". Die Vorgabe einer Angabe des Grundpreises in unmittelbarer Nähe des Gesamtpreises ist dort nicht enthalten. In der Entwurfsbegründung im Vorfeld wurde jedoch klargestellt, dass die Vorgabe einer "guten Erkennbarkeit" so auszulegen sei, dass Gesamtpreis und Grundpreis auch weiterhin auf einem Blick wahrnehmbar sein müssen. Unzulässig ist es daher, wenn der Grundpreis im Online-Handel nur durch einen separaten Link anwählbar oder nur durch das Mouse-Over Verfahren sichtbar ist oder wenn im stationären Handel eine Liste mit Grundpreisen an einem anderen Ort ausgehängt ist.

Unverzüglichkeit von Veröffentlichungen gem. § 40 Abs. 1a LFGB

Eine Information der Öffentlichkeit ist knapp fünf Monate nach Eingang des amtlichen Kontrollberichtes nicht mehr "unverzüglich" im Sinne von § 40 Abs. 1a Lebensmittel- und Futtermittelgesetz (LFGB), sodass eine Information der Öffentlichkeit unterbleiben muss. Das hat das Verwaltungsgericht (VG) Bayreuth mit Beschluss von 31. August 2021 entschieden. Hierzu führt das Gericht aus, dass die Vorgabe, dass die Information der Öffentlichkeit "unverzüglich" zu erfolgen habe, erst mit Wirkung vom 30. April 2019 Eingang in das Gesetz gefunden habe. Damit werde auf den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 21. März 2018 reagiert, wonach dem Gesetzgeber aufgegeben wurde, die Dauer der zulässigen Veröffentlichung zeitlich zu begrenzen. Hinsichtlich der Frage, was als unverzüglich im Sinne der Vorschrift gelte, sei auf die Verhältnisse des Einzelfalls abzustellen. Dabei sei angesichts der notwendigen Sachaufklärung und eines angemessenen Prüfungs-

Überlegungszeitraums eine ins Auge gefasste Veröffentlichung innerhalb von wenigen Wochen regelmäßig noch unverzüglich gewesen sein, so das Gericht. Sind keine Umstände des Einzelfalls ersichtlich, die eine geplante Veröffentlichung knapp fünf Monate nach dem Eingang der amtlichen Kontrollberichte begründeten, dürfe die Veröffentlichung bereits aufgrund des Zeitablaufs nicht mehr erfolgen. Quelle: VG Bayreuth, Beschl. v. 31.08.2021, Az. B 7 E 21.945.

Änderung des Pauschalsteuersatzes

Der Bundesrat hat dem Gesetzesentwurf zur Umsetzung unionsrechtlicher Vorgaben im Umsatzsteuerrecht zugestimmt. Somit wurde der Pauschalsteuersatz des § 24 UStG noch in 2021 beschlossen und zum 1. Januar 2022 von 10,7 Prozent auf 9,5 Prozent abgesenkt und ist ab sofort anzuwenden. Durch das Bundesministerium der Finanzen (BMF) ist eine jährliche Überprüfung der Höhe des Pauschalsteuersatzes vorgesehen. Die Möglichkeit zur Umsatzsteuerpauschalierung ist seit dem 1. Januar 2022 durch die Einführung einer Umsatzgrenze beschränkt. Eine Anwendung des pauschalen Steuersatzes i.H.v. 9,5 Prozent ist nur noch möglich, wenn die Vorjahresumsätze des landwirtschaftlichen Betriebes 600.000 Euro nicht überschritten haben.

Agrar-Klimaziele belasten vor allem kleine Erzeuger

Den klimagerechten Umbau der Landwirtschaft werden nach Einschätzung von Fachleuten vor allem kleinere Betriebe nicht schultern können. "Die Dekarbonisierung wird den Strukturwandel deutlich beschleunigen", so die Wirtschaftsberatungsfirma Ernst & Young (EY) bei der Vorstellung des Konjunkturbarometers Agribusiness in Deutschland 2022. Notwendige Investitionen könnten und wollten viele Betriebe nicht mehr aufbringen. Die Studie wurde von EY und der Universität Göttingen erstellt. Die Reduzierung der Emission des Klimagases CO2 in der Landwirtschaft sei für die weltweiten Klimaziele extrem wichtig. Global gesehen verursache der Energieverbrauch in der Industrie weltweit 24 Prozent der gesamten CO2-Emissionen. Danach komme die Land- und Forstwirtschaft mit einem Anteil von 19 Prozent. In Deutschland haben die Tierhaltung und die Düngung den größten Anteil an den CO2-Emissionen der Landwirtschaft. Andererseits werde in der Landwirtschaft auch viel CO2 gebunden. Dieses wichtige Detail komme aber bislang in kaum einer Bilanz zur Landwirtschaft vor. "Das müsste bei einer fairen Betrachtung deutlicher berücksichtigt werden", so EY.

Kaffeekirsche als Novel Food zugelassen

Seit Ende 2016 stand die Kaffeekirsche auf der Antragsliste für neuartige Lebensmittel (Novel Food) -nun kann die Kaffeekirsche bzw. ihre Pulpe oder der daraus gewonnene Aufguss als Zutat in Lebensmitteln verwendet werden. Kaffeekirschen sind die Steinfrüchte der Kaffeepflanze. Sie werden als Kaffeekirschen bezeichnet, weil sie im reifen Zustand in der Regel rot sind und u. a. damit rein optisch den Kirschen ähneln. Konkret muss dann auf der Lebensmittelverpackung als Bezeichnung stehen: "Pulpe der Kaffeekirsche" und/oder "Cascara (Pulpe der Kaffeekirsche)", und/oder "Aufguss aus der Pulpe der Kaffeekirsche" und/oder "getrockneter Aufguss aus der Pulpe der Kaffeekirsche". In Jemen, Äthiopien und Bolivien ist es schon lange üblich, aus den getrockneten Schalen, die zu einem Pulver gemahlenen werden, ein belebendes Aufgussgetränk namens "Cáscara" zuzubereiten. Deshalb fiel ihr Antrag im Rahmen der Novel-Food-Verordnung dann auch unter die Kategorie "traditionelles Lebensmittel aus einem Drittland". Für solche sieht die Verordnung ein vereinfachtes Anmeldeverfahren vor. Dann muss nicht mehr die Sicherheit, sondern die traditionelle Verwendung nachgewiesen werden. Da dies bei der Kaffeekirsche der Fall ist, hat sie ihre Zulassung für die Verwendung in Europa erhalten. Die Kaffeekirsche hat denselben Koffeingehalt wie die eigentliche Kaffeebohne. Deshalb gilt auch hier: Übersteigt der Koffeingehalt des Getränks 150 mg pro Liter, so ist die Kennzeichnung mit folgendem Hinweis zu versehen: "Hoher Koffeingehalt. Nicht empfohlen für Kinder, Schwangere und Stillende".

Pro-Kopf-Konsum von Sekt und Co. gesunken

Im vergangenen Jahr wurden hierzulande 274 Millionen Liter Sekt, Prosecco oder Champagner abgesetzt, wie das Statistische Bundesamt am Jahresende 2021 mitteilte. Im Durchschnitt konsumierte jede Person ab 16 Jahren damit mehr als 5 Flaschen Schaumwein. Der Pro-Kopf-Konsum ist den Angaben zufolge in den letzten Jahren kontinuierlich gesunken. 2011 lag er noch bei 6,5 Flaschen. Die Erhebung erfolgte auf Grundlage der Steuerstatistik.

Weinmarkt-Statistiken 2021/2022 erschienen

Die Publikation des DWI "Deutscher Wein – Statistik 2021/ 2022" steht in aktualisierter Fassung zum Download unter

https://www.deutscheweine.de/fileadmin/user_upload/Website/Service/Downloads/Statistik_2021-2022.pdf zur Verfügung.

Färber Vorsitzender des Landwirtschaftsausschusses

Der CDU-Abgeordnete Hermann Färber ist neuer Vorsitzender Bundestagsauschusses für Ernährung und Landwirtschaft. Nach dem Ausscheiden von Alois Gerig (CDU) liegt der Ausschussvorsitz damit auch für die neue Legislaturperiode bei der Union. In der konstituierenden Sitzung wurde Färber zum Vorsitzenden des 35 ordentliche Mitglieder umfassenden Ausschusses bestimmt. Die einzelnen Fraktionen stellen anteilig Ausschussmitglieder wie folgt: Die SPD-Fraktion ist mit zehn Parlamentariern im Ausschuss vertreten, die CDU/CSU-Fraktion mit neun, die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen mit sechs, die FDP-Fraktion und die AfD-Fraktion mit jeweils vier und die Fraktion die Linke mit zwei Parlamentariern.

Zurück zu Themen

Brüssel

EU: CMC auch für Roséwein

Im Amtsblatt der EU wurde die Delegierte Verordnung (EU) 2022/68 zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2019/934 hinsichtlich der zugelassenen önologischen Verfahren veröffentlicht. Damit wird u.a. der Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2019/934 geändert. In Tabelle 2 unter dem Punkt 6.11 ist nunmehr die Verwendung von Carboxymethylcellulose (CMC) auch für Roséwein zulässig. Damit wurde eine schon lange, auch durch den Bundesverband, erhobene Forderung nun umgesetzt, die am 08. Februar in Kraft tritt.

Neue Bioverordnung

Die neue Öko-Verordnung (EU) 2018/848 wurde am 14. Juni 2018 veröffentlicht und wird seit dem 01. Januar 2022 von allen Bio-Unternehmen, Kontrollstellen und zuständigen Behörden in der Europäischen Union (EU) angewendet. Die unternehmerischen Pflichten zu Vorsorgemaßnahmen gegen Kontaminationen durch unzulässige Erzeugnisse und Stoffe werden fortgeschrieben und konkreter benannt als in der aktuell gültigen EG-Öko-Verordnung (Artikel 26 und Artikel 63 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008). Hilfestellung geben drei Praxisleitfäden sowie weitere Arbeitshilfen. Diese sollen Bio-Unternehmen in den Bereichen Landwirtschaft, Lebens- und Futtermittelverarbeitung sowie Handel und Import bei der praktischen Umsetzung der Vorgaben des Artikels 28 (1) der Öko-Verordnung (EU) 2018/848 unterstützen. Die Leitfäden und Arbeitshilfen geben einen Überblick über:

- die neue Rechtslage,
- die unternehmerischen Pflichten zur Umsetzung von Vorsorgemaßnahmen,
- eine praxisnahe Anleitung zur Umsetzung eines betriebsindividuellen "Vorsorgekonzeptes",
 relevante Risiken und entsprechende Vorsorgemaßnahmen in den unterschiedlichen
- Unternehmensbereichen,
- Praxisbeispiele aus den verschiedenen Unternehmensbereichen.

Einen detaillierten Überblick zur rechtlichen Auslegung des Artikels 28 (1) gibt das Rechtsauslegungsdokument. Zu finden unter:

https://orgprints.org/id/eprint/42876/

EU: Frankreich hat Präsidentschaft übernommen

Am 31. Dezember 2021 endete die slowenische EU-Ratspräsidentschaft und mit ihr die gemeinsame 18-monatige Triopräsidentschaft von Deutschland, Portugal und Slowenien – jeweils drei Länder, deren Ratspräsidentschaften aufeinanderfolgen, bilden eine Triopräsidentschaft und arbeiten verstärkt zusammen. Seit dem 1. Januar 2022 hat nun Frankreich die EU-Ratspräsidentschaft übernommen. Es bildet ein Trio mit der Tschechischen Republik und Schweden, die im 2. Halbjahr 2022 bzw. 1. Halbjahr 2023 die Ratspräsidentschaft übernehmen werden.

EU: Malteserin Metsola neue Parlamentspräsidentin

Die christdemokratische Malteserin Roberta Metsola ist die neue Präsidentin des EU-Parlaments. Die Europaabgeordneten wählten die 43-Jährige im ersten Wahlgang an ihre Spitze. Metsola ist die dritte Frau in dem prestigeträchtigen Amt und folgt auf den im Januar gestorbenen Italiener David Sassoli.

EU-Länder

Frankreich: St. Emilion - Klassifizierung verliert Mitglied

Das Klassifizierungssystem in St. Émilion hat einen weiteren prominenten Abgang zu verzeichnen. Château Angelus hat seine Kandidatur zur erneuten Klassifizierung seines Weinguts zurückgezogen und ist damit das dritte von vier Weingütern der höchsten Stufe Premier Grand Cru Classé A, das sich nicht mehr klassifizieren lässt. Zuvor hatten Cheval Blanc und Ausone ihren Abschied angekündigt. Das Klassifizierungssystem ist bereits länger in die Kritik geraten, und Schaubühne zahlreicher schwelender Klagen und Prozesse, vor allem seitens der Güter, die sich zu schlecht bewertet fühlen.

Frankreich: Loire mit kleinerer Ernte

Nach einem wetterbedingt anstrengenden Jahr fielen die Erträge an der Loire sehr unterschiedlich von Ost nach West aus. Gemäß der Statistik des französischen Landwirtschaftsministeriums belief sich die veröffentlichte Ernteschätzung auf 1,8 Millionen Hektoliter. Das bedeutet einen Rückgang um 31 Prozent gegenüber dem Fünfjahresdurchschnitt. Nach dem Beginn der Weinlese im September lieferte die Nachsaison positive Überraschungen in Bezug auf die Qualität der Weine. Der Jahrgang bringt sehr aromatische frische Weine hervor.

Frankreich: Champagner wieder stark

2021 sind weltweit 322 Mio. Flaschen Champagner abgesetzt worden. Gegenüber 2020 wuchs der Absatz damit um 32 Prozent, der Umsatz wird auf 5,5 Mrd. Euro geschätzt. Mit 180 Mio. Flaschen im Export erzielte die Champagne einen neuen Rekord. Mit Blick auf die Corona-Jahre 2020 und 2021 zusammen liegen der durchschnittliche Absatz und Umsatz deutlich unter dem Niveau von vor der Pandemie. Auf beide Jahre gerechnet wurden durchschnittlich 280 Mio. Flaschen (4,9 Mrd. Euro) abgesetzt – 2019 waren es 300 Mio. Flaschen (5 Mrd. Euro). Die Schließung der wichtigsten Konsumorte und die Absagen von Veranstaltungen auf der ganzen Welt verursachten ein Minus von 18 Prozent, der Konsum verlagerte sich dadurch in den privaten Bereich.

Irland: Mindestpreis für Alkohol

Mit dem Gesetz über die öffentliche Gesundheit (Alkohol) aus 2018 (*Public Health (Alcohol) Act 2018*) hat Irland weitreichende Maßnahmen zur Reduzierung des schädlichen Alkohol-konsums eingeführt, mit jeweils unterschiedlichem Geltungsbeginn. Als eine Maßnahme daraus wird ab dem 04.01.2022 der Mindestpreis für alkoholische Getränke in Kraft treten, d. h. alkoholische Getränke dürfen dann nicht mehr unter einem festgelegten Mindestpreis (10 Cent pro Gramm Alkohol) verkauft werden.

Drittländer

Großbritannien: Nach Brexit -Sekt im Pintformat

Rund ein Jahr nach dem Brexit wollen die Briten ihre neuen Freiheiten nutzen: Sektflaschen sollen mit dem Volumen eines Pint-Glases wieder eingeführt werden. "Pint-grosse Flaschen waren ein Opfer des Feldzugs der EU gegen imperiale Maßeinheiten, die in unserem Land weit verbreitet und bekannt sind", sagte eine nicht-genannte Regierungsquelle. "Jetzt, wo wir die EU verlassen haben, können wir solche Regeln loswerden." Die Regierung arbeite daran, diese zu ändern. Nach EU-Normen werden Wein und Sekt in 0.75-Liter-Flaschen verkauft, kleinere Varianten sind die sogenannte halbe Flasche (0.375 Liter) und der Piccolo (0.2 Liter). Dem Bericht zufolge sollen früher rund 60 Prozent des im Vereinigten Königreich verkauften Sekts in Pint-grossen Flaschen verkauft worden sein. Das sogenannte "Imperial Pint" umfasst 0.568 Liter, es gibt allerdings auch eine kleinere Version, das "Modern Pint", mit 0.5 Litern.

Außenministerin Liz Truss, die neuerdings für die Beziehung Großbritanniens zur EU zuständig ist, soll mehrere aus EU-Zeiten übrig gebliebene Regeln und Normen unter die Lupe nehmen wollen. Die neuen, alten Sektflaschen könnten bereits im kommenden Jahr wieder in den Verkauf kommen. Im Sommer hatte die britische Regierung bereits den Weg dafür freigemacht, dass Lebensmittelhändler wieder imperiale Maßeinheiten wie Unzen und Pfund als Angabe von Gewichten nutzen.

Russland: Umgang mit neuen Etikettierungsvorschriften

Nach Mitteilung des Landwirtschaftsministeriums wurde eine Lösung für die Vermarktung der Flaschen gefunden, die Importeure und Händler vor Inkrafttreten des Gesetzes (345-FZ) gekauft haben und die in Lagern blockiert wurden, weil sie die Kennzeichnungsanforderungen des Gesetzes nicht erfüllten. Im Juli 2021 trat das Gesetz 345 in Kraft. Es änderte einige Bundesgesetze in Bezug auf alkoholische Getränke und Wein, einschließlich des russischen Weinherstellungsgesetzes (468-FZ). Mit dem Gesetz wurden Änderungen bei der Klassifizierung von Weinerzeugnissen eingeführt, die eine Umetikettierungspflicht beinhalten. Die Problematik stellte sich insbesondere bei der Anwendung dieser neuen Bestimmungen auf Produkte, die sich bereits auf dem russischen Markt oder in den russischen Lagern befanden. Nun wurde eine Lösung gefunden, um die Flaschen zu vermarkten, die Importeure und Händler vor dem Inkrafttreten des Gesetzes 345-FZ gekauft haben und die in Lagern blockiert wurden, weil sie die Kennzeichnungsanforderungen des Gesetzes nicht erfüllten. Mit einer Mitteilung des Landwirtschaftsministeriums wurde die Möglichkeit bestätigt, Aufkleber zu verwenden, um die Etiketten zu ändern, damit Weine ohne vollständige Umetikettierung vermarktet werden können. Die Flaschen, für die diese Aufkleber angefordert werden, müssen zwei Bedingungen erfüllen:

- muss vor dem Inkrafttreten des oben genannten Gesetzes 2. Juli 2021 in das Hoheitsgebiet der Russischen Föderation eingereist sein oder seitdem an der Grenze blockiert sein;
- muss die Konformitätserklärung vor dem 2. Juli 2021 beantragt und nachträglich umformuliert haben. Den russischen Originaltext und die englische Übersetzung können Sie in der Geschäftsstelle anfordern.

Zurück zu Themen

Verschiedenes

Bundesarbeitsgericht bewertet die AU-Bescheinigung neu

Ist ein Arbeitnehmer arbeitsunfähig erkrankt, so ist dieser im Falle einer länger als drei Kalendertage andauernden Arbeitsunfähigkeit verpflichtet, eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen, soweit der Arbeitgeber nicht von seinem Recht Gebrauch macht, eine kürzere Vorlagefrist festzulegen. Kommt der Arbeitnehmer der für ihn geltenden Vorlagepflicht nicht nach, so berechtigt unter anderem dieser Umstand den Arbeitgeber gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 1 Alt. 1 EFZG, die Fortzahlung des Arbeitsentgelts so lange zu verweigern. Nach einem neuen Urteil des Bundesarbeitsgerichts kann der Arbeitgeber die Fortzahlung des Entgeltes nun auch verweigern, wenn der Arbeitgeber berechtigte Zweifel an der Arbeitsunfähigkeit seines Mitarbeiters/seiner Mitarbeiterin hat und diese durch den Arbeitnehmer nicht widerlegt werden können. (Az. BAG 5 AZR 149/21)

Jeder vierte Job in der Gastronomie weg

Während der Corona-Krise hat die Gastronomie in Deutschland nahezu jeden vierten Job verloren. Das ergibt sich aus Berechnungen, die das Statistische Bundesamt vorgelegt hat. Danach arbeiteten in den ersten zehn Monaten des vergangenen Jahres 23,4 Prozent weniger Menschen in der Branche als im gleichen Zeitraum des Vorkrisenjahres 2019. Tiefpunkt war im Februar 2021. Besonders hart hat es die Beschäftigten von Bars und Kneipen getroffen: Hier musste seit 2019 fast die Hälfte (44,7 Prozent) der Belegschaft gehen. Bei Betrieben mit Essensangebot lief es bei einem Rückgang um 22,5 Prozent etwas besser. Am sichersten waren die Jobs bei Caterern, die nur 17,1 Prozent weniger Leute hatten als vor der Krise. Kurzarbeiter wurden weiterhin als Beschäftigte gezählt. Getroffen hat es vor allem geringfügig Beschäftigte, die 2020 mehr als ein Drittel der Gesamtbelegschaft von 1,07 Millionen Menschen ausmachten. Neben dem Arbeitsplatzabbau bildeten die Betriebe auch deutlich weniger aus.

Führerschein-Umtauschfrist verlängert

Ältere Autofahrer sollen mehr Zeit für einen Umtausch alter Papierführerscheine bekommen. Eine erste Frist - und zwar für die Geburtsjahre 1953 bis 1958 - wäre eigentlich Mitte Januar abgelaufen. Verstöße gegen die Umtauschpflicht aber sollen angesichts der aktuellen Belastungen durch die Corona-Pandemie vorerst nicht sanktioniert werden. Die aktuelle Umtauschfrist soll um ein halbes Jahr vom 19. Januar auf den 19. Juli 2022 verlängert werden. Davon betroffen sind alle Autofahrer der Geburtsjahre 1953 bis 1958 mit alten Papierführerscheinen, die bis zum 31. Dezember 1998 ausgestellt wurden - das sind also die grauen oder rosafarbenen "Lappen" oder DDR-Führerscheine. Bis zum Inkrafttreten der rechtlichen Lösung solle das sonst fällige Verwarnungsgeld in Höhe von zehn Euro von der Polizei nicht erhoben werden.

Termine

VERSCHOBEN: AgrarWinterTage Rheinhessen

Die Agrarwintertage Rheinhessen sind verschoben und finden 2022 vom Montag, 25. April bis Freitag, 29. April 2022 auf dem Messegelände in Mainz statt. Die AgrarWinterTage drehen sich rund um Ackerbau, Obstbau und Weinbau. Die Messe bietet außerdem Vorträge und eine Ausstellungsfläche. Der Eintritt ist kostenlos.

Internorga wird verschoben

Die Hamburger Gastronomie-Leitmesse Internorga wird wegen der stark steigenden Corona-Zahlen um rund sechs Wochen verschoben. Statt vom 18. bis 22. März soll die Messe nun vom 30. April bis 4. Mai auf dem Messegelände der Hansestadt Entwicklungen um die Gastro- und Hotelleriebranche präsentieren.

London Wine Fair im Mai

Die London Wine Fair 2022 wird als hybride Veranstaltung in zwei separaten Wochen im Mai stattfinden. Die Präsenzausgabe soll vom 16. bis 18. Mai und die digitalen Veranstaltungen eine Woche früher, am 9. und 10. Mai, stattfinden.

Medientipp

"Undercover Boss" – André Weltz, Vorstandsvorsitzender des Badischen Winzerkellers, hat an der TV-Show teilgenommen, in der Führungskräfte in die Rolle eines Praktikanten schlüpfen, um ihr Unternehmen "undercover" aus einer anderen Perspektive kennenzulernen. Die Sendung wird am 8. Februar 2022 um 20:15 Uhr bei RTL ausgestrahlt. (Mitteilung DRV)

- Condair 2022 diff 20.10 offi bol IVIE adogeotratific (wittending biVV)		
2022		
14. – 16.02.21: Paris, Vinexpo		
08. – 09.03.22: Weinbautage Franken (online)		
04. – 06.04.22: Barcelona, Wine week		
11. – 13.04.22: DWV-Kongress (digital)		
10. – 13.04.22: Verona, Vinitaly		
17. – 18.04.22: Ostern		
25. – 29.04.22: Mainz, AgrarWinterTage Rheinhessen		
28.04.22: Neustadt, Forum Markt & Wein		
30.04. – 04.05.22: Hamburg, Internorga		
10. – 13.05.22 : ProWine Singapur		
15. – 17.05.22: Düsseldorf, ProWein		
16. – 18.05.22: London Wine Fair		
05. – 06.06.22: Pfingsten		
14.06.22: Oppenheim, DWI-Exportforum		
08.07.22: Trier, Branchentreff von Bundesverband und IHK Trier		
19.08.22: Osann-Monzel, 10. Weinrechtstag		
1216.09.22: München, drinktec		
20. – 23.09.22: Düsseldorf, glasstec		
24.09.22: Neustadt, Wahl Dt. WK Vorentscheid		
30.09.22: Neustadt, Wahl Dt. WK Finale		
08. – 10.11.22: Nürnberg, Brau Beviale		
16. – 17.11.22: Trier, Schulungen		
30.11.22: Bodenheim, MV Schutzverband Deutscher Wein		
2023		
20. – 29.01.23: Berlin, Internationale Grüne Woche (IGW)		
04. – 10.05.23: Düsseldorf, interpack		

29.06. – 02.07.23: Wiesbaden, int. Symposium Institut Masters of Wine

07. – 11.10.23: Köln, Anuga

14. – 16.11.23: Nürnberg, BrauBeviale

Spruch des Monats:

"Nichts gewinnt so sehr durch das Alter wie Brennholz, Wein, Freundschaften und Bücher."

(Francis Bacon, 1561-1626, englischer Philosoph, Staatsmann und Naturwissenschaftler)



Haftungsausschluss: Obgleich dieser Informationsbrief sorgfältig erstellt wurde, kann keine Haftung für Fehler oder Auslassungen übernommen werden. Dieser Informationsbrief stellt keinen Rechtsrat dar und ersetzt keine auf den Einzelfall bezogene Beratung, er ist ebenso wenig ein amtliches Mitteilungsblatt

ACHTUNG: Bitte verwenden Sie unsere neue E-Mail-Adresse: bvw@bundesverband-weinkellereien.de

Unsere bislang gültige E-Mail-Adresse bleibt vorübergehend mit einer Weiterleitungsfunktion in Betrieb!